

17. Welcher Tatbestand ist erforderlich, um die Erhebung des deutschen Aktienstempels von ausländischen Aktien zu begründen?
Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarif.-Nr. 1 b.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1910 i. S. Hamburgischer Staat (Bekl.) w. H.-A.-B.-Aktienges. (Kl.). Rep. VII. 64/10.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei der N.'schen Bank in H. waren im Jahre 1905 von der D.-L.-Bank, Aktiefiskus in Kopenhagen, Aktien der R.-D.-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in St.-Petersburg im Nennbetrage von 1270000 Rubel hinterlegt worden. Diese Aktien waren Eigentum eines durch die D.-L.-Bank vertretenen, ausschließlich aus Nichtdeutschen und nicht deutschen Firmen bestehenden Syndikats. Ein von der D.-L.-Bank an die N.'sche Bank gerichtetes Schreiben vom 25. Februar 1905 hatte folgenden Wortlaut: „Auf Wunsch erklären wir hiermit, daß wir das Stimmrecht für die bei Ihnen in unserm Namen hinterlegten 1270000 Rubel Aktien der R.-D.-Dampfschiffahrts-Gesellschaft unwiderruflich zur freien Verfügung der H.-A.-B.-Aktiengesellschaft halten, ebenso wie wir auf das Recht verzichten, dieses Depot ohne Zustimmung der H.-A.-B.-Aktiengesellschaft zurückzuziehen.“ Der Beklagte forderte von der Klägerin Versteuerung der genannten mit dem deutschen Reichsstempel nicht versehenen Aktien gemäß Tarif.-Nr. 1 b der Reichsstempelgesetzes (alter Fassung). Von einer Einziehung des Stempelabgabe sah der Beklagte mit Rücksicht auf die Erhebung der gegenwärtigen Klage vorläufig ab. Mit dieser wurde beantragt, festzustellen, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, den erforderlichen Stempel zu bezahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils dem Klageantrage gemäß entschied. Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die prozessuale Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) ist vom Berufungsgerichte mit Recht bejaht worden. Durch seine Annahme aber, daß die Klage auch sachlich begründet sei, wird das Gesetz verletzt.

Da sich die tatsächlichen Vorgänge, die für die Begründung der bestrittenen Stempelpflicht in Betracht kommen, im Jahre 1905 zugetragen haben, so ist für die Beurteilung noch das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14. Juni 1900 anzuwenden. Nach der hiernach maßgebenden Tarif-Nr. 1b unterliegen ausländische Aktien der dort angegebenen Steuer, „wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daseibst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht . . . werden“.

Um die in Rede stehenden russischen Aktien dem deutschen Aktienstempel zu unterwerfen, genügte es hiernach schon, daß sie im Gebiete des Deutschen Reichs „ausgehändigt“ wurden, mochte auch der Ausgehändigung nicht ein Anschaffungsgeschäft zugrunde liegen. Zur Ausgehändigung ist nicht erforderlich, daß der Geber persönlich im Inlande erscheint und dort die Aktien dem Empfänger übergibt. Es genügt auch die Übersendung aus dem Auslande. Das ist für den Fall eines Anschaffungsgeschäfts näher angegebener Art in der „Anmerkung zu Tarif-Nr. 1 und 2“ vom Gesetze ausdrücklich ausgesprochen. Ebenso kann auch in anderen Fällen, wenn nur im übrigen der Begriff der Ausgehändigung zutrifft, dessen Anwendung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß die Ausgehändigung nicht persönlich, sondern durch Übersendung aus dem Auslande an den inländischen Empfänger geschieht. Es bedarf deshalb nicht der Feststellung, ob die Hinterlegung der Aktien bei der N.'schen Bank in der einen oder der anderen Art erfolgt ist.

Eine Ausgehändigung im Sinne der Tarif-Nr. 1b aber würde man freilich nicht schon darin zu finden haben, daß ausländische Aktien im Inlande lediglich in Verwahrung gegeben werden. Die an die Ausgehändigung geknüpfte Steuer ist als eine Verkehrssteuer gedacht.

Vgl. den bei Voel, Reichsstempelges. (8. Aufl.) S. 172, abgedruckten Teil des Berichtes der Reichstagskommission, insbes. S. 174. Die Ausgehändigung setzt deshalb nach dem stempelrechtlichen Begriffe

voraus, daß durch sie die ausländischen Aktien, sei es auch nur in beschränktem Maße, in den inländischen Rechtsverkehr eintreten. Durch bloße Verwahrung im Inlande geschieht das nicht. Sollten sich also, was das Berufungsgericht offen läßt, die russischen Aktien schon vor Abschluß des Vertrags zwischen der Klägerin einerseits und der D.-L.-Bank und noch einer dänischen Gesellschaft andererseits in Hamburg bei der N.'schen Bank befunden haben und sollte ihre Niederlegung bei dieser durch die D.-L.-Bank ursprünglich, was wenig wahrscheinlich ist, ausschließlich zur Verwahrung erfolgt sein, so würde, solange nichts weiteres geschah, die Abgabepflicht aus Tarif-Nr. 1b nicht eingetreten sein. Von einem bloßen Verwahrungsverhältnisse konnte aber nicht mehr die Rede sein, nachdem jener Vertrag geschlossen und auf Grund dessen die in dem Schreiben der D.-L.-Bank vom 25. Februar 1905 enthaltene Erklärung an die N.'sche Bank gelangt war. Der Vertrag enthält nach der eigenen Darstellung der Klägerin in § 2 folgende Bestimmung:

„Die D.-L.-Bank . . . hat ihrerseits den Betrag von Nom. Abl. 1270000 Aktien der N.-D.-Kompanie nebst Dividendenscheinen bei der N.'schen Bank in Hamburg mit dem unwiderruflichen Auftrage zu deponieren, daß das Stimmrecht für diese Nom. Abl. 1270000 Aktien jederzeit zur freien Verfügung der S.-A.-B.-Aktiengesellschaft zu halten ist, und die D.-L.-Bank . . . wird gleichzeitig der N.'schen Bank in Hamburg bestätigen, daß sie auf das Recht verzichtet, dieses Depot ohne Zustimmung der S.-A.-B.-Aktiengesellschaft zurückzuziehen.“

Die dieser Vertragsbestimmung entsprechende Erklärung der D.-L.-Bank ist durch deren vorerwähntes Schreiben der N.'schen Bank zugegangen. Damit trat das ein, was zu der Aushändigung in dem vorhin dargelegten Sinne noch fehlte. Hatte die N.'sche Bank bis dahin nur die Stellung eines Verwahrers der Aktien für die D.-L.-Bank oder für die durch diese vertretenen ausländischen Eigentümer eingenommen, so rückte sie nunmehr in ein anderes Verhältnis ein. Der Besitz der Aktien war ihr von nun an zu einem über die bloße Verwahrung hinausgehenden rechtlichen Zwecke und mit einer im Inlande eintretenden Rechtswirkung übertragen. Dieser Zweck und diese Wirkung bestanden in der Sicherung der Klägerin wegen des ihr „unwiderruflich zur freien Verfügung“ gestellten Stimmrechts.

Zu diesem Behufe stand der N.'schen Bank von nun an das Recht zu, gegenüber einem einseitigen Herausgabeverlangen der D.-L.-Bank die Herausgabe der Aktien zu verweigern. Hierzu war sie der Klägerin gegenüber auch verpflichtet, selbst wenn sie nach Empfang des Schreibens vom 25. Februar 1905 nicht, wie zu vermuten, eine entsprechende Bestätigungserklärung an die Klägerin gerichtet haben sollte. Eines besonderen Beitritts der Klägerin zu der durch jenes Schreiben von der D.-L.-Bank an die N.'sche Bank gerichteten Erklärung bedurfte es dazu nicht. Das Schreiben ließ deutlich erkennen, daß die Erklärung das Erfüllungsgeschäft zu einem mit der Klägerin geschlossenen Vertrage bildete, der schon die Zustimmung der Klägerin zu der Erklärung und ihren auf diese gerichteten Willen kundgab. Durch Fortsetzung des Besizes auf der Grundlage dieser Erklärung übernahm deshalb die N.'sche Bank der Klägerin gegenüber die Verpflichtung, ohne deren Zustimmung die Aktien nicht herauszugeben. Auch standen die Aktien bei der N.'schen Bank fortan, unbeschadet der sonstigen Rechte der D.-L.-Bank und der Eigentümer, insoweit zur Verfügung der Klägerin, als das nötig war, um dieser die Ausübung des Stimmrechts zu ermöglichen. In dem aus vorstehendem sich ergebenden Maße waren somit die Aktien durch die der N.'schen Bank zugegangene Erklärung der D.-L.-Bank in den inländischen Rechtsverkehr getreten. Von da an jedenfalls war demnach der Tatbestand der Aushändigung im Inlande und damit die Stempelpflicht nach Tarif-Nr. 1b gegeben, wenn nicht die Aktien überhaupt erst mit oder nach jener Erklärung von der D.-L.-Bank an die N.'sche Bank gelangt sind, was dann die gleiche Wirkung von vornherein mit sich geführt haben würde. Ohne Bedeutung ist bei alle dem, ob die Klägerin das Stimmrecht nach den hierfür maßgebenden russischen Gesetzen rechtswirksam hätte ausüben können.

Weiter aber muß auch angenommen werden, daß im Inlande ein Geschäft unter Lebenden mit den in Rede stehenden Aktien gemacht worden ist, so daß sich auch auf Grund dieses Tatbestandes die Stempelpflicht nach Tarif-Nr. 1b ergibt. Von einem lediglich schuldrechtlichen Vertrage in bezug auf die Aktien könnte allerdings nicht gesagt werden, daß er ein „damit“ gemachtes Geschäft sei. Der zwischen der Klägerin und den dänischen Gesellschaften geschlossene Vertrag würde hierzu also nicht genügen, weshalb unerörtert bleiben

kann, ob dieser Vertrag, weil die Klägerin nach ihrer eigenen Angabe die Vertragsurkunde in Hamburg unterschrieben hat, als (auch) im Inlande geschlossen anzusehen ist. Erforderlich ist ein Geschäft, wodurch im Herrschaftsverhältnis über die Aktien eine wenn auch nur beschränkte Änderung eintritt. Das aber ist durch das im Inlande zur Vollendung gekommene Erfüllungsgeschäft geschehen. An den Aktien, die sich im unmittelbaren Besitze der N.'schen Bank schon befanden oder in diesen gelangten, hat die Klägerin, wie sich aus dem früher Dargelegten ergibt, durch die der N.'schen Bank zugegangene Erklärung der D.-L.-Bank den mittelbaren Mitbesitz (§ 868 BGB.), dadurch aber, wenn auch nur zu beschränktem Zwecke und in dem entsprechendem Umfange, eine rechtlich geschützte Mit Herrschaft über die Aktien erworben; darin ist nach obigem unbedenklich ein „mit“ den Aktien gemachtes Geschäft zu finden.

Ist demnach die Anwendbarkeit der Tarif-Nr. 1 b unter zweifachem Gesichtspunkte anzuerkennen, so kann auch die Haftbarkeit der Klägerin für die Stempelabgabe einem Bedenken nicht unterliegen.“ (Wird näher ausgeführt.)